

STUDIENORDNUNG

für die Fächer Musiktheorie und Gehörbildung im Rahmen des Studienangebotes für Jungstudierende an der Hochschule für Musik Saar (HfM) für den Fachbereich – Komposition, Musiktheorie, Dirigieren und Musikpädagogik

vom 11. Mai 2005

Der Senat der Hochschule für Musik Saar hat gemäß § 9 Abs. 2 und § 59 des Gesetzes über die Hochschule für Musik Saar vom 01. Juni 1994 (Amtsbl. S. 906), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782), folgende Studienordnung beschlossen, die nach Zustimmung des Ministeriums für Bildung, Kultur und Wissenschaft vom 13. Oktober 2005 hiermit verkündet wird.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt Ziel, Inhalte, Aufbau und Gliederung der obligatorischen Fächer Musiktheorie und Gehörbildung für Jungstudierende an der Hochschule für Musik Saar (HfM).

§ 2 Ziel des Studiums

(1) Das Lehrangebot Musiktheorie und Gehörbildung soll dazu dienen, den Anforderungen einer Aufnahmeprüfung und eines Studiums an einer Musikhochschule gerecht werden zu können. Das Lehrangebot ergänzt auf diese Weise die Frühförderung Hochbegabter in instrumentalen bzw. vokalen Fächern.

(2) Der hörerzieherischen Komponente kommt hierbei besondere Bedeutung zu. In Zeiten veränderter Rahmenbedingungen im Prozess der Musikalisierung kommt der frühzeitigen Förderung von Begabungen durch Lehrpersonal der Hochschulen eine besondere Bedeutung zu. Hierbei ist auf eine ganzheitliche Ausbildung, die neben den künstlerischen Bereichen auch die musiktheoretischen einbezieht, zu achten.

(3) Die Schwerpunkte der Ausbildung liegen in der Vermittlung der musiktheoretischen Grundlagenkenntnisse, im Hören von Musik aus verschiedenen Jahrhunderten und der Hörerziehung.

(4) Bestandteile der Ausbildung sind die Themenbereiche

I. Gehörbildung

- Elementare Hörübungen in den Bereichen Intervallik, Akkordik und Rhythmik
- Fehlerhören
- Gedächtnistraining
- Grundlagen in der Höranalyse
- Hören und Erfassen von melodischen und harmonischen Zusammenhängen

2. Werkhören

- Hören von Musik aus verschiedenen Jahrhunderten und verschiedenen Stilen
- Erweiterung des musikalischen Erfahrungshorizontes
- Erarbeitung von Lernstrategien zur Darstellung größerer musikalischer Zusammenhänge

3. Improvisation

4. Musiktheorie

- Wesentliche Inhalte der Allgemeinen Musiklehre
- Grundlagen der Harmonisation
- Kadenzspiel auf dem Klavier
- Grundlagen der Ad – hoc – Begleitung auf dem Klavier
- Grundlagen der Analyse

(5) Die Ausbildung dient neben der Befähigung zur Beherrschung der für ein Studium notwendigen musiktheoretischen und hörerzieherischen Grundlagen der Heranbildung einer hörend-lesenden inneren Klangvorstellung und der Vernetzung von musiktheoretischen und künstlerisch-praktischen Bereichen.

§ 3

Studienvoraussetzungen

Die Zulassung erfolgt nach erfolgreich absolvierter Aufnahmeprüfung im künstlerischen Hauptfach und nach Vergabe eines Studienplatzes gemäß der Ordnung für Jungstudierende an der Hochschule für Musik Saar (HfM).

§ 4

Organisation des Studiums

Die Regelstudienzeit in den Fächern Musiktheorie und Gehörbildung beträgt zwei Semester. Das Studium kann nur im Wintersemester begonnen werden. Für die strukturelle und inhaltliche Ausgestaltung zeichnet der Fachbereich Komposition, Musiktheorie, Dirigieren und Musikpädagogik verantwortlich.

§ 5

Studienaufbau

(1) Der Unterricht findet in Form von Gruppenunterricht zu 2 SWS über den Zeitraum von zwei Semestern statt.

(2) Studienfächer sind Gehörbildung/Rhythmik und Allgemeine Musiklehre/Harmonielehre.

§ 6 Studiennachweise

Zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Studienverlaufs werden zum Ablauf eines jeden Studienseesters Leistungsnachweise verlangt.

Der Anspruch auf einen Studienplatz als Jungstudierender / als Jungstudierende erlischt, wenn die Überprüfung im künstlerischen Hauptfach nicht mit der Note sehr gut (13 - 15 Punkte) und/oder der Leistungsnachweis in den Fächern Musiktheorie/Gehörbildung mit nicht bestanden bewertet wird.

§ 7 Leistungsnachweise

Der Leistungsnachweis besteht aus einer Überprüfung in Musiktheorie und Gehörbildung über die Inhalte des jeweiligen Studienseesters. Die Überprüfung kann in Form einer schriftlichen Klausur oder als mündlich-praktische Prüfung erfolgen.

Darüber hinaus ist der Nachweis einer regelmäßigen Anwesenheit zu erbringen.

§ 8 Studienberatung

Neben der allgemeinen Studienberatung nimmt für den Bereich Musiktheorie und Gehörbildung die Studienberatung der Fachbereich Musiktheorie / Musikpädagogik / Komposition und Dirigieren wahr.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt mit ihrer Verkündung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, den 11. Mai 2005

Prof. Thomas Duis
Rektor